

## **I. Rechtliche Situation**

Per 1. April 2004 trat das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 in Kraft. Diese Gesetz enthält unter anderem folgende wesentliche Neuerungen betreffend das Asyl- und Ausländerrecht.

- Asylsuchende, die einen Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten (ihr Asylgesuch wird erst gar nicht überprüft), werden mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides von der Asylfürsorge ausgeschlossen. Der Bund übernimmt für diese Personen keine Fürsorgekosten mehr. Es hängt von den jeweiligen kantonalen Behörden ab, ob und in welcher Form eine Person mit einem Nichteintretensentscheid (PNEE) Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung erhält.
- PNEE, können je nach Begründung des NEE (z.B. fehlende Identitätspapiere) neu sofort nach Eintritt der Rechtskraft in Ausschaffungshaft genommen werden.

Der Kanton Bern regelt die Nothilfe für PNEE in einer neuen Verordnung. Die PNEE, die Nothilfe erhalten wollen, müssen sich zu den normalen Schalteröffnungszeiten beim Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) an der Eigerstrasse 73 in Bern melden. Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten sind die PNEE auf sich selbst gestellt. Der MIDI gewährt Nothilfe wenn:

- wenn die Person einen rechtskräftigen NEE hat
- die PNEE bedürftig ist
- der Kanton Bern für die Wegweisung der betreffenden PNEE zuständig ist
- die Ausschaffungshaft nicht zulässig oder nicht sinnvoll ist

Die vorgesehene Nothilfe wird in Form von Sachleistungen ausgerichtet. Sie beinhaltet Obdach in einer Kollektivunterkunft, Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikeln, gegebenenfalls Secondhand-Kleidungsstücken sowie ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung. Die einmal gewährte Nothilfe kann entzogen oder beschränkt werden, wenn sich eine PNEE nicht an die Anordnungen des MIDI oder der weisungsbefugten Personen hält oder wenn sie die Mitwirkung im Hinblick auf eine Ausreise verweigert. Die beschriebenen Leistungen können verbessert werden, wenn eine PNEE die zumutbare Mitwirkung leistet und sich klaglos verhält. Unbegleitete Kinder unter 16 Jahren sowie andere verletzte Personen erhalten individuelle Nothilfeleistungen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen.

Personen, welche sich bereits im Kanton Bern befinden, wenn sie einen NEE erhalten (im Normalfall werden die Asylsuchenden diesen bereits an der Empfangsstelle erhalten) müssen die Asylstrukturen bis spätestens am 10. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des NEE verlassen. PNEE die sich seit längerer Zeit im Kanton Bern aufhalten müssen die Asylstrukturen bis Ende 2004 verlassen.

## **II. Empfohlenes Vorgehen wenn sich PNEE bei Ihnen melden**

### **1. Triage**

Ist die Hilfe Suchende Person eine PNEE? Hat sie den NEE bei sich?

**Achtung: Für Papierlose ohne NEE ist nicht der MIDI zuständig!**

Ist die PNEE besonders verletzlich?

Hat sich die PNEE bereits beim Migrationsdienst gemeldet?

Ist der Kanton Bern für die Wegweisung der PNEE zuständig (im NEE ersichtlich)?

### **2. Information**

Informieren Sie die Hilfe Suchenden PNEE mit dem beigelegten Merkblatt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (in versch. Sprachen erhältlich). Wenn möglich, informieren Sie die PNEE auch mündlich über ihre Rechte (Nothilfe, med. Notfallversorgung) und Pflichten. Machen sie die PNEE darauf aufmerksam, dass sie, wenn sie sich beim MIDI melden, möglicherweise in Ausschaffungshaft genommen werden. Sollte dieser Fall eintreten, können sich Betroffene an die **Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen Kanton Bern (Tel. 031 / 332 00 50)** wenden.

### **3. Materielle Überbrückungshilfe**

Gewähren Sie materielle Überbrückungshilfe nur dann, wenn eine Überweisung an den MIDI nicht sofort möglich ist oder wenn die Notlage der PNEE keinen Aufschub der Hilfeleistung erlaubt.

Die Ausrichtung von Überbrückungshilfe ist prioritär bei verletzlichen Personen in Erwägung zu ziehen (Familien/Alleinerziehende mit Kindern, alleinstehende Frauen, unbegleitete minderjährige Asylsuchende, ältere, kranke oder traumatisierte Menschen).

Die Überbrückungshilfe sollte möglichst nur einmalig und nach Möglichkeit nicht in Bargeld ausgerichtet werden. Zudem sollte man sich auf kurzfristige Überbrückungshilfe beschränken.

Kann eine Organisation oder Institution keine Überbrückungshilfe leisten, so können Hilfe Suchende an die

**Kirchliche Passantenhilfe Bern (Tel. 031 / 380 75 40)** verwiesen werden.

### **4. Medizinische Notfallversorgung**

Wenden Sie sich an den zuständigen Notarzt, das nächstgelegene Spital.

### **5. Rechtliche Unterstützung**

Das Recht auf Nothilfe ist einklagbar. Erhält eine PNEE keine Nothilfe oder wird die ausgerichtete Nothilfe substantiell gekürzt oder ganz gestrichen, so muss diese vom MIDI unbedingt einen schriftlichen Entscheid verlangen. Nur ein schriftlicher Entscheid kann angefochten werden.

Für telefonische Beratung und rechtliche Unterstützung in stossenden Fällen kann die

**Berner Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende (Tel. 031 / 385 18 20)**

kontaktiert werden.

## **6. Erfassung der Fälle**

Erfassen Sie alle von Ihnen geleisteten Dienstleistungen mit Hilfe des beigelegten Erfassungsbogens. Die Erfassung wird als Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer menschenwürdigen und verfassungskonformen Umsetzung der staatlichen Nothilfe-Unterstützung eingesetzt. Der Datenschutz ist zu berücksichtigen. Den ausgefüllten Erfassungsbogen senden Sie monatlich (sofern Sie Daten erheben konnten) an die

**Berner Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende,  
Schwarztorstr. 20, 3007 Bern.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Berner Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende  
Tel. 031 / 385 18 20

Caritas Bern  
031 / 378 60 00

Fachstelle Migration ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Tel. 031 / 313 10 23

Fachstelle Sozialarbeit der katholischen Kirche Bern  
031 / 300 33 48

Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen  
Tel. 031 / 385 18 10

Kirchliche Passantenhilfe Bern  
031 / 380 75 40

Schweizerisches Rotes Kreuz  
031 / 387 73 37